RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

Landtag Rheinland Pfalz
12.09.2019 09:46
Tgb.-Nr.
201909120946

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5342
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

11. September 2019

Mein Aktenzeichen
S 7410#2019/0001-0401 445

Telefon / Fax
06131 16-5161
06131 16-175171

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. August 2019;
TOP 5: Planungssicherheit bei der Umsatzsteuer-Pauschale in der Landwirtschaft
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
Vorlage 17/5220 vom 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau wurde TOP 5 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Dieser Bitte des Ausschusses komme ich mit nachfolgendem Bericht nach.

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass diese Thematik auch Gegenstand der Beratungen des Ausschusses unter TOP 1 der Sitzung am 11. April 2018 gewesen ist (Vorlage 17/2833). Ich hatte hierzu mit Schreiben vom 26. April 2018 Bericht erstattet.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP wird um Berichterstattung zur Umsatzsteuer-Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) für landwirtschaftliche Umsätze gebeten. In diesem Zusammenhang wird auf die Kritik der EU-Kommission und des Bundesrechnungshofs an dieser Sonderregelung Bezug genommen.

In § 24 sieht das Umsatzsteuergesetz eine besondere Besteuerungsform für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen vor. Danach werden für die im Rahmen eines land-

und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze sowohl die Umsatzsteuer als auch die abziehbare Vorsteuer jeweils mit einem gleich hohen Durchschnittssatz festgelegt (derzeit 10,7 % bzw. 5,5 % für forstwirtschaftliche Erzeugnisse). Nur einzelne Umsätze (z.B. die Lieferung alkoholischer Getränke/Flüssigkeiten) sind hiervon ausgenommen. Diese Regelung führt dazu, dass bei Land- und Forstwirten regelmäßig keine Umsatzsteuerzahllasten bzw. Umsatzsteuererstattungen eintreten. Dadurch sind grundsätzlich keine Umsatzsteuererklärungen abzugeben und allenfalls geringe Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Der § 24 UStG ist bereits seit Längerem Kritik durch die EU-Kommission und den Bundesrechnungshof ausgesetzt.

Die Beanstandungen greifen zum einen die steuersystematische Rechtfertigung für die Durchschnittssatzbesteuerung auf. Danach beruht die Einführung dieser Sonderregelung auf dem Gedanken der Verfahrensvereinfachung. EU-rechtlich besteht die Rechtfertigung für diese Ausnahme vom allgemeinen Mehrwertsteuersystem ebenfalls alleine in der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Insofern wird in Zweifel gezogen, ob beispielsweise bei Land- und Forstwirten, die Bücher führen, noch ein Bedarf für eine entsprechende Vereinfachung bei der Umsatzsteuer besteht und die Anwendung des § 24 UStG in diesen Fällen gerechtfertigt ist.

Der zweite Kritikpunkt zielt darauf ab, dass die derzeitige Höhe der pauschalen Durchschnittssätze eine durchschnittliche Vorsteuerbelastung der landwirtschaftlichen Unternehmen annimmt, die höher ist als deren tatsächliche Vorsteuerbelastung (z.B. aus dem Bezug von Saatgut, Düngemitteln oder Maschinen).

Am 8. März 2018 hatte die EU-Kommission daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. In dessen bisherigem Verlauf hat die Bundesregierung als zuständige Verfahrensbeteiligte die deutsche Rechtslage verteidigt. Gleichwohl konnten die rechtlichen Bedenken der EU-Kommission nicht ausgeräumt werden. Wie u.a. einer Pressemeldung der EU-Kommission vom 25. Juli 2019 (IP/19/4264) zu entnehmen ist, hat die EU-Kommission zwischenzeitlich beschlossen, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil die EU-Mehrwertsteuerregelung für Landwirte nicht korrekt angewendet werde.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen bleibt nunmehr der Ausgang des Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwarten, dessen zeitlicher

Ablauf nicht eingeschätzt werden kann. Eine Planungssicherheit bei der Umsatzsteuer-Pauschale in der Landwirtschaft kann daher zurzeit nicht hergestellt werden – es sei denn, man würde auf die Forderungen der EU-Kommission eingehen und die Pauschalierung entsprechend einschränken.

Vor diesem Hintergrund kann gegenwärtig auch keine Aussage dazu getroffen werden, welche möglichen Auswirkungen das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland auf die landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz haben könnte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg